

Muslimische Bestattungen im Friedhof Brunnenwiese in Wettingen

Merkblatt für Bestatter in der Umgebung von Wettingen

Sie wurden beauftragt, die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bestattung eines muslimischen Verstorbenen, zu regeln.

Wie in allen Religionen und Kulturen gibt es auch im Islam Rituale, Vorschriften und Regeln für die Bestattung, die von Angehörigen, Organisationen und den für die Beerdigung beauftragten Personen bzw. Instituten eingehalten werden sollten.

Das Ziel dieses Merkblattes ist es, alles Wichtige in Bezug auf den Tod eines Muslims zu erläutern, und es ist daher als Anleitung bzw. Hilfe für das Bestattungsinstitut gedacht.

DIE WICHTIGSTEN RITEN

In diesem Merkblatt machen wir nur auf die wichtigsten Punkte aufmerksam. Dazu gehören insbesondere vier Riten, die verpflichtend sind und die die Voraussetzung für das muslimische Begräbnis bilden. Sie sind im Folgenden kurz erklärt.

1. Rituelle Waschung

Die rituelle Reinigung – auch Waschung genannt – ist ein verpflichtender Ritus bei allen verstorbenen Musliminnen und Muslimen.

Voraussetzung für die Person, welche die Waschung ausführt, ist, dass sie volljährig, gewissenhaft, muslimischen Glaubens, vertrauenswürdig und mit den Waschungsregeln vertraut ist.

Bei Frauen soll dieser Ritus durch eine Frau, bei Männern durch einen Mann durchgeführt werden. Es ist folgende Reihenfolge bei der Auswahl der die Waschung vornehmenden Person zu beachten: Die vom Verstorbenen gewünschte Person, danach die Eltern, gefolgt von den Grosseltern, oder einer anderen geeigneten Institution (siehe auch Bemerkungen unten).

2. Einhüllen in das Totengewand

Unmittelbar nach der rituellen Waschung wird der Verstorbene in sein Totengewand (arab. Kafan) gekleidet, das in der Regel aus ungenähten baumwollenen weissen Tüchern besteht. Diese Leichtentücher dürfen weder aus Seide bestehen noch Goldstickereien aufweisen (siehe auch Bemerkungen unten).

3. Totengebet

Beim Totengebet handelt es sich um ein rituelles Gebet, welches nach dem Eintreten des Todes, jedoch vor der Bestattung durchzuführen ist. Voraussetzung für die Person, welche das Gebet leitet ist, dass sie volljährig, gewissenhaft, muslimischen Glaubens, vertrauenswürdig und mit dem Gebetsregeln vertraut ist.

4. Bestattungsart

Im Islam ist Kremation und Exhumation verboten, daher ist unter allen Umständen die Erdbestattung vorzusehen.

WEITERES IN KÜRZE

Wie oben erläutert, gibt es Riten, welche nur durch gläubige Muslime durchgeführt werden dürfen und für welche ihr Institut sehr wahrscheinlich die Hilfe anderer in Anspruch nehmen muss. Sie finden die nötigen Kontaktadressen am Ende dieses Merkblattes.

Nach Eintritt des Todes

Diese Punkte sind nach dem Eintritt des Todes zu beachten:

- Schliessen der Augen
- Festbinden des Kiefers mit einem Band am Kopf
- Leichnam auf den Rücken legen, die Arm- und Beingelenke sanft biegen und die Kreuzung der Hände/Arme über der Brust vermeiden, um die Waschung zu erleichtern.
- Bedecken des ganzen Körpers mit einem Tuch

Aus Respekt gegenüber den Verstorbenen sollte man sich beeilen mit deren Waschung und Bestattung. In der Schweiz muss laut Gesetz aber mindestens 48 Std. nach dem Tod mit der Beerdigung gewartet werden.

Das rituelle Waschen und Einhüllen des Verstorbenen werden schnellstmöglich durchgeführt. Der Tote darf nicht unnötig lange ungewaschen und unverhüllt aufbewahrt werden. Der Friedhof in Wettingen verfügt über einen Waschraum, in welchem der Leichnam nach muslimischem Ritus gewaschen werden kann.

Wenn immer möglich, sollten alle notwendigen Massnahmen/Aktivitäten so geplant und durchgeführt werden, dass der Verstorbene nach Ablauf der gesetzlichen Wartefrist ohne weitere Verzögerungen bestattet werden kann.

Einsargen

In der Regel werden die Verstorbenen in einem schlichten, unverzierten Sarg aus Holz bestattet.

Es ist nicht gestattet, den Leichnam mit anderen Kleidern aufzubahren und Kosmetika zu verwenden.

Nach der Waschung und Einhüllung in das Leichentuch sollte in der Regel keine weitere Veränderung am Leichnam vorgenommen werden.

Aufbahren des Verstorbenen

Falls der Leichnam vom Bestattungsinstitut kurz vor dem Bestattungstermin zum Friedhof gebracht wird, kann er, falls eine Abdankungszeremonie vorgesehen ist, in der Abdankungshalle aufgebahrt werden.

Alle Details sollten mit dem verantwortlichen Friedhofpersonal besprochen und abgestimmt werden.

Bestattung

Die Beisetzung erfolgt im Symbollosengrab. Die Gräber sind so ausgerichtet, dass das Gesicht des Verstorbenen bei rechtsseitiger Lagerung gen Mekka ausgerichtet ist.

Das Symbollosengrab in Wettingen hat zwei Besonderheiten:

- Verstorbene jeglicher Religionszugehörigkeit können dort bestattet werden.
- Es sind keine Glaubens- und Religionssymbole als Grabschmuck erlaubt. Dies gilt für alle Religionen.

Weitere muslimische Grabfelder im Kanton Aargau (Stand Juni 2024)

Momentan stehen im Kanton Aargau folgende muslimische Grabfelder zur Verfügung:

- Baden (seit 2018)
- Ehrendingen (seit 2021)
- Wettingen – Symbolloses Grabfeld (seit 2023)

WEITERE BEMERKUNGEN UND NÜTZLICHE ADRESSEN

Dieses Merkblatt ist eine Hilfe für Ihr Institut und ersetzt nicht das gültige Friedhofreglement.

Was wie geschieht, muss mit den Angehörigen besprochen und festgehalten werden. Wir bitten Sie jedoch, während Ihres Gesprächs die in diesem Merkblatt angesprochenen Besonderheiten des muslimischen Begräbnisses zu thematisieren und zu besprechen.

Es gibt Islamische Bestattungsinstitute im Raum Zürich, welche bestens mit den islamischen Vorschriften vertraut sind und, falls dies von Ihnen bzw. den Angehörigen gewünscht wird, gewisse Arbeiten in Zusammenarbeit mit Ihnen durchführen können.

Falls die Angehörigen selbst für die Waschung, Einhüllung und für das Totengebet keinen Imam bzw. niemanden aus der muslimischen Gemeinde organisieren können und eine Zusammenarbeit mit einem islamischen Bestattungsinstitut nicht möglich ist, kann der Verband Aargauer Muslime (VAM) diese Aufgaben übernehmen (Siehe Kontaktdaten unten).

Für Mittellose bzw. Personen ohne Angehörige kann der Verband Aargauer Muslime diese Aufgaben übernehmen.

Kosten

- Im allgemein sind die anfallenden Kosten von der Stadt Baden (siehe Friedhofsreglement) bzw. von den Angehörigen zu tragen.
- Falls der VAM für die Waschung, die Einhüllung und das Totengebet für den Verstorbenen beigezogen wird, gelten folgende Prinzipien:
 - Da der VAM eine Non-Profit Organisation und auf freiwillige Spenden angewiesen ist, werden nur die Selbstkosten (Kosten für die Leichentücher und die mit den religiösen Zeremonien zusammenhängende Reisekosten) verrechnet.
 - Alle anderen Kosten wie Transporte des Leichnams, Sarg etc. werden, wie oben erwähnt, von den Angehörigen übernommen.
 - Für Mittellose führt der VAM die religiösen Zeremonien ehrenamtlich durch und übernimmt die Kosten für Leichentücher und Spesen.
- **In Ausnahmefällen kann der VAM auch andere Kosten übernehmen. Dies muss gegebenenfalls vorab mit dem VAM vereinbart werden.**

Kontaktadressen

VERBAND AARGAUER MUSLIME

VAM

Web: www.aargauermuslime.ch

E-mail: info@aargauermuslime.ch

oder Malik Allawala 078 693 12 06

ISLAMISCHE BESTATTUNGSINSTITUTE

Ahireti AG

Turbenstrasse 27

4512 Bellach

Telefon: 032 618 46 23

Mobil: 079 532 20 17

E-mail: info@ahireti.ch

Web: www.ahireti.ch

Ivati Bestattungen

Oberglatterstrasse 35

8153 Rümlang

Telefon: 044 544 34 44

E-mail: info@ivati-bestattungen.ch

Web: www.ivati-bestattungen.ch/

Bestattungsfonds TISS

Telefon: 079 191 30 30

Web: www.itdv.ch/sayfa/slider-detay/16

Furat International Repatriation GmbH

Dübendorfstrasse 4

8051 Zürich

Telefon: 044 303 09 39

E-mail: info@furat.ch

Web: www.muslimischebestattung.ch

Gebenstorf, im Juni 2024